

Warum fehlendes Wachstum auch rechtlich zum Risiko für Unternehmen werden kann

Oft werden Wachstum und Innovation in erster Linie mit steigenden Umsätzen, neuen Kunden oder zusätzlichen Mitarbeitern verbunden. Diese Begriffe beinhalten jedoch auch die Fähigkeit, sich fortlaufend an veränderte wirtschaftliche, technologische und rechtliche Rahmenbedingungen anzupassen. Wer dauerhaft stehen bleibt, verliert nicht nur Marktanteile – sondern erhöht zugleich auch seine rechtlichen Risiken.

Text: Siegbert Lampert, Rechtsanwalt

Weil sich Märkte, Technologien und regulatorische Anforderungen immer schneller verändern, genügt es längst nicht mehr, bestehende Prozesse einfach fortzuführen. Gerade Geschäftsführer mittelständischer Unternehmen unterschätzen häufig, dass unternehmerischer Stillstand zu einem Haftungsrisiko werden kann. Die entscheidende Frage lautet daher nicht, ob ein Unternehmen wachsen sollte, sondern ob es sich leisten kann, nicht kontinuierlich in seine Weiterentwicklung zu investieren. Dabei geht es keineswegs darum, jedem kurzfristigen Trend hinterherzulaufen. Unternehmerische Entscheidungen müssen wirtschaftlich sinnvoll abgewogen werden. Problematisch wird es jedoch, wenn notwendige Anpassungen dauerhaft unterbleiben oder offensichtliche Risiken nicht mehr systematisch bewertet werden.

Die rechtliche Verantwortung der Geschäftsführung

Geschäftsführer sind gesetzlich verpflichtet, die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes zu führen. Diese Verantwortung endet nicht beim Tagesgeschäft. Sie umfasst insbesondere die laufende Beobachtung rechtlicher und wirtschaftlicher Risiken, die Anpassung an neue gesetzliche Anforderungen sowie die strategische Weiterentwicklung des Unternehmens.

Gerichte beurteilen unternehmerische Entscheidungen im Anlassfall nicht danach, ob sie erfolgreich waren. Entscheidend ist vielmehr, ob sie auf einer angemessenen Informationsgrundlage beruhten und erkennbare Risiken sorgfältig abgewogen und bearbeitet wurden.

Wenn sich ein Geschäftsführer beispielsweise gegen die Einführung eines neuen ERP-Systems entscheidet, obwohl das bestehende System erhebliche Sicherheitslücken aufweist und Wartungsverträge bereits ausgelaufen sind, wird im Falle eines Datenverlustes oder verursachter Produktionsausfälle möglicherweise geprüft werden, ob die Risiken ausreichend berücksichtigt wurden.

Digitalisierung ist längst keine freiwillige Modernisierung mehr

Vor wenigen Jahren galt die Digitalisierung von Geschäftsabläufen vielfach noch als Wettbewerbsvorteil. Heute bildet sie in zahlreichen Bereichen die Grundlage rechtskonformer Unternehmensführung. Elektronische Dokumentationspflichten, Datenschutz, IT-Sicherheit, digitale Buchhaltung, Archivierung oder der Schutz

vor Cyberangriffen gehören inzwischen zu den Mindestanforderungen einer ordnungsgemässen Organisation.

Unternehmen, die notwendige Digitalisierungsmaßnahmen dauerhaft aufschieben, setzen sich deshalb möglicherweise erheblichen Risiken aus, so wenn sich zum Beispiel nach einem Cyberangriff herausstellt, dass seit Jahren keine Sicherheitsupdates installiert, keine Datensicherungen getestet und keine Mitarbeiterschulungen durchgeführt wurden. Neben wirtschaftlichen Schäden können sich somit daraus auch haftungsrechtliche Probleme ergeben.

Compliance ist kein einmaliges Projekt

Gesetze verändern sich kontinuierlich. Neue Datenschutzvorgaben, verschärfte Geldwäschebestimmungen, ESG-Anforderungen, Lieferkettenregelungen oder Vorgaben zur IT-Sicherheit führen dazu, dass Compliance nie ein abgeschlossener Zustand ist. Ein Unternehmen, das seine internen Prozesse über Jahre unverändert lässt, riskiert schleichende Regelverstösse, oftmals ohne dass diese im Tagesgeschäft sofort erkennbar werden. Stillstand bedeutet in diesem Zusammenhang nicht Stabilität, sondern wachsende Rechtsunsicherheit.

Wenn ein Unternehmen beispielsweise seit Jahren unveränderte Datenschutzformulare oder Vertragsmuster verwendet, kann sich im Anlassfall zeigen, dass wesentliche gesetzliche Änderungen nicht beachtet und umgesetzt wurden.

Innovation reduziert Haftungsrisiken

Auch der Begriff Innovation wird oft ausschliesslich mit neuen Produkten

oder Dienstleistungen verbunden. Tatsächlich umfasst aber auch dieser Begriff sehr viel mehr, nämlich notwendige organisatorische Verbesserungen, effizientere Entscheidungsprozesse, digitale Kontrollsysteme, etc. All diese Massnahmen schaffen nicht nur wirtschaftliche Vorteile; sie helfen gleichzeitig, gesetzliche Anforderungen dauerhaft einzuhalten.

Digitale Freigabeworkflows dokumentieren beispielsweise automatisch, wer Produkte, Verträge o. ä. geprüft und genehmigt hat. Im Streitfall kann dadurch wesentlich einfacher nachgewiesen werden, dass interne Kontrollmechanismen funktioniert haben. Automatisierte Compliance-Prozesse, strukturierte Dokumentationssysteme und digitale Kontrollinstrumente erleichtern den Nachweis ordnungsgemässer Unternehmensorganisation. Fehlen solche Strukturen vollständig, wird die Verteidigung in einem Haftungsfall deutlich schwieriger.

Mitarbeiterorganisation und Fachkräftemangel

Auch der Arbeitsmarkt kann die rechtliche Risikolage von Unternehmen beeinflussen. Wer keine attraktiven Arbeitsbedingungen schafft, Weiterbildung vernachlässigt oder moderne Arbeitsformen grundsätzlich ablehnt, verliert u. U. qualifizierte Mitarbeiter bzw. kann solche nicht rekrutieren. Auch insofern ist somit Wachstum und Innovation im oben beschriebenen Sinne gefordert.

Nachhaltigkeit entwickelt sich zum Haftungsthema

Lange wurde sodann auch der Begriff Nachhaltigkeit überwiegend unter Marketinggesichtspunkten betrachtet. Inzwischen entwickelt sich Nachhaltigkeit aber zunehmend auch zu einem rechtlich relevanten Faktor. Banken, Versicherungen, Investoren und Geschäftspartner verlangen immer häufiger belastbare Informationen zu Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen.

Auch wenn nicht jedes mittelständische Unternehmen bereits heute unmittelbar sämtlichen gesetzlichen



Siegbert Lampert, Rechtsanwalt

Berichtspflichten unterliegt, wirken regulatorische Anforderungen häufig entlang der gesamten Lieferkette. So kann zum Beispiel ein Zulieferer einen langjährigen Grosskunden verlieren, weil er keine Informationen über Nachhaltigkeitsmassnahmen und Compliance-Strukturen vorlegen kann. Obwohl keine unmittelbare gesetzliche Berichtspflicht besteht, können somit erhebliche wirtschaftliche Nachteile entstehen.

Wachstum bedeutet Zukunftssicherung

Wachstum bedeutet somit nicht zwangsläufig nur höhere Umsätze oder grössere Produktionskapazitäten. Wachstum im hier beschriebenen Sinne besteht ebenso darin, interne Prozesse zu optimieren, digitale Strukturen aufzubauen, Compliance-Systeme weiterzuentwickeln oder die Mitarbeiterorganisation gezielt zu optimieren.

Jede dieser Massnahmen stärkt die Widerstandsfähigkeit des Unternehmens und reduziert zugleich rechtliche Risiken. Unternehmensinhaber und Geschäftsführer tragen die Verantwortung, gesetzliche Entwicklungen zu beobachten, Organisationsstrukturen anzupassen und Risiken frühzeitig zu erkennen. Wer sein Unternehmen kontinuierlich weiterentwickelt, schafft nicht nur wirtschaftliche Chancen, sondern stärkt zugleich seine rechtliche Position.

Wachstum und Innovation in diesem weit verstandenen Sinne sind deshalb

kein Selbstzweck, sondern Ausdruck verantwortungsvoller Unternehmensführung. In einer Zeit permanenter regulatorischer Veränderungen gilt daher mehr denn je: Nicht jede Veränderung führt automatisch zum Erfolg, der Verzicht auf notwendige Veränderungen kann jedoch erhebliche rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Mit diesem Beitrag möchte ich mich als Autor dieser Beitragsreihe im «unternehmer» verabschieden. Nach vielen Jahren als Vertrauensanwalt der Wirtschaftskammer werde ich meinen Tätigkeitsbereich hinkünftig stärker fokussieren und insbesondere für meine langjährigen Mandanten sowie primär in ausgewählten rechtlichen Schwerpunktbereichen tätig sein. Der Wirtschaftskammer und ihren Mitgliedern danke ich herzlich für das mir über die Jahre entgegengebrachte Vertrauen, die zahlreichen interessanten Begegnungen und die wertschätzende Zusammenarbeit.

Rechtsanwälte
Attorneys at Law

lampert & partner

**Lampert & Partner
Rechtsanwälte AG
Attorneys at Law Ltd.**

Fürst-Franz-Josef-Strasse 73
P.O. Box 256, FL-9490 Vaduz
T 423 233 45 40, F 423 233 45 41
info@lplaw.li, www.lplaw.li